

Im Rotwildgatter*: Betreten des Waldes außerhalb der befestigten Wege verboten

Im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. März 2021 darf der Wald gemäß § 38 Abs. 1 Landeswaldgesetz im Rotwildgatter nur auf Straßen und befestigten Forstwegen, sowie auf ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen betreten werden.

Gleichzeitig ruht die Jagd. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld gemäß § 83 Abs. 3-4 Landeswaldgesetz in Höhe von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

Der Winter stellt für Wildtiere die schwierigste Phase im Jahr dar. Dafür hat sich die Tierwelt unterschiedliche Strategien ausgedacht, um diese Zeit möglichst gut zu überstehen. Unser heimisches Rotwild erweist sich als wahrer Energiesparkünstler. Voraussetzung ist, dass das Rotwild in den Wintermonaten, besonders im Februar und März, möglichst ohne Störungen lebt. Dann benötigen die Tiere nur wenig Nahrung, die im Spätwinter bzw. im zeitigen Frühjahr sehr knapp sein kann. Das Rotwild kann mit Erholungssuchenden im Naturpark in der Regel gut umgehen, sofern sich die Waldbesucher auf den Wegen aufhalten. Bewegen sich die Waldbesucher abseits der Wege z.B. in den Einständen des Wildes, so werden diese als Gefahr wahrgenommen. Das Wild flüchtet panisch, der Energiebedarf schnell in die Höhe und das Rotwild benötigt viel Futter, um die Energieverluste auszugleichen. Dabei kommt es häufig zu erheblichen Schäden am Wald, da das Rotwild in dieser Jahreszeit bei häufiger Beunruhigung anfängt die Rinde junger Bäume zu fressen. Der einzelne Baum überlebt zwar meistens, bleibt aber auf Dauer stark geschädigt. In diesen Fällen sieht das Landeswaldgesetz von Baden-Württemberg vor, das Betreten des Waldes einzuschränken, um Wildtiere nicht unnötig zu stören und Waldschäden zu vermeiden. Die Nutzung sämtlicher ausgewiesener Rad- und Wanderwege ist weiterhin gestattet.

**Das Rotwildgebiet Schönbuch ist in der Rotwildverordnung des Landes (GBl. 1958, 121) näher definiert und umfasst die umzäunte Fläche mit den Staatswalddistrikte 21 Bebenhausen Ost (Gemarkungen Tübingen und Dettenhausen), Distrikt 24 Bebenhausen West (Gemarkungen Tübingen und Weil. i. S.), Distrikt 25 Weil (Gemarkung Weil im Schönbuch, Altdorf und Herrenberg), Distrikt 26 (Gemarkungen Ammerbuch-Entringen/ Breitenholz, Tübingen, Herrenberg und Kayh) soweit sie sich im Rotwildgatter befinden.*

Helfen Sie mit beim Erhalt eines gesunden und klimastabilen Waldes: Bleiben Sie im genannten Zeitraum auf den Wegen und führen Sie Ihren Hund an der Leine.

Gerne stehen wir auch unter E-Mail: schoenbuch@forstbw.de für weitere Fragen zur Verfügung.

ForstBW 

Forstbezirk Schönbuch